

**Sonder-Hochschulvertrag zum Hochschulpakt III (2016-2020)  
für den Studiengang Humanmedizin (Staatsexamen)  
zwischen der Universität zu Köln und  
dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF)**

In Nordrhein-Westfalen ist in den kommenden Jahren mit einer anhaltend hohen Nachfrage nach Studienanfängerplätzen zu rechnen. Um hierfür ausreichende Aufnahmekapazitäten bereitstellen zu können, unterstützt das MIWF die Hochschulen finanziell durch die Vereinbarung zum Hochschulpakt.

(1) Die Universität zu Köln erhält von 2016 bis 2020 für jede Studienanfängerin oder jeden Studienanfänger im Studiengang Humanmedizin (Staatsexamen) im ersten Hochschulsesemester über einer Zahl von 242 (Basiszahl Hochschulpakt III) pro Studienjahr eine Prämie von 52.000,- Euro. Die Zuweisung erfolgt in vier Teilbeträgen in vier aufeinander folgenden Jahren.

(2) Die Universität zu Köln plant in den Jahren 2016 bis 2020 die Aufnahme von zusätzlichen Studienanfängerinnen und Studienanfängern in folgendem Umfang:

Universität zu Köln Basiszahl während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung: 242 Studienanfänger/-innen im 1. Hochschulsesemester			
Studienjahr	zusätzliche Studienanfänger/-innen	Studienanfänger/-innen insgesamt	Mittel in Euro
2016	57	299	364.000
2017	57	299	1.105.000
2018	57	299	1.846.000
2019	57	299	2.587.000
2020	57	299	2.964.000
2021			2.223.000
2022			1.482.000
2023			741.000

(3) Für die Berechnungen der Zuweisungen sind die Studienanfängerinnen- und Studienanfängerzahlen gemäß der amtlichen Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz maßgeblich. Die Hochschule gewährleistet die rechtzeitige und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW.

(4) Die Zuweisungen der Mittel aus dem Hochschulpakt an die Hochschule stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Mittel dürfen überjährig bewirtschaftet werden und sind bis zum 31. Dezember 2023 vollständig zu verausgaben.

(5) Die Mittel sollen von der Hochschule zur Hälfte für Personalkosten verwendet werden. Ein angemessener Anteil kann auch für die administrative und organisatorische Abwicklung des Studienplatzaufbaus eingesetzt werden.

(6) Die Hochschule erhält die Mittel in den Jahren 2016 und 2017 zunächst auf Grundlage der in Absatz 2 festgesetzten Zahlen. Ab 2018 werden die den Berechnungen zum Hochschulpakt zugrunde gelegten Zahlen vom MIWF überprüft und gegebenenfalls an die tatsächlichen Entwicklungen im Land und die daran geknüpfte Höhe der Bundes- und Landesmittel angepasst. Etwaige Unter- oder Überzahlungen aus den vorangehenden Jahren werden unter Zugrundelegung der tatsächlich erreichten Anfängerzahlen mit nachfolgenden Zahlungen verrechnet.

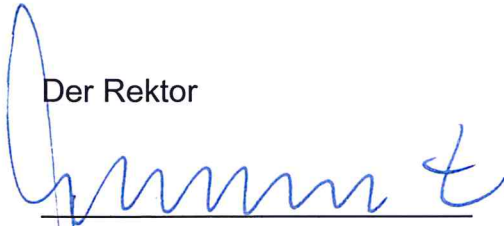
(7) Das MIWF überprüft im Rahmen des begleitenden Monitorings, ob die vereinbarten Ziele in den jeweiligen Jahren erreicht werden. Über die Verwendung der Mittel berichtet die Hochschule dem MIWF jährlich.

(8) Dieser Sonder-Hochschulvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Köln, den 30.11.2015

Universität zu Köln

Der Rektor



Univ.-Prof. Dr. Axel Freimuth



Düsseldorf, den 9.2.2016

Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft und Forschung des  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Svenja Schulze

Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

